

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftshauptschule Lauffen a.N.

Auf Wunsch der Gemeinde Neckarwestheim und nach Zustimmung der Stadt Lauffen a. N. (Gemeinderatsbeschluss vom 9.11.1973) wurde der Schulentwicklungsplan I Landkreis Heilbronn dahingehend geändert, dass eine Zuordnung der Hauptschüler aus Neckarwestheim an die Hauptschule in Lauffen a. N. erstmals zum Schuljahr 1973/74 erfolgte.

Zur Regelung der sich hieraus ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Lauffen a. N. und der Gemeinde Neckarwestheim wird gemäß § 31 des Schulgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.9.1979 (Ges.BI.S. 139) i.V.m. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 7.6.1977 (Ges. BI.S. 173) und unter Hinweis auf den Erlass des Staatlichen Schulamts Heilbronn vom 6.8.1974 folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Lauffen a. N. (Schulträgergemeinde) übernimmt ab 1.8.1973 die Aufgabe eines Trägers der Hauptschule in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die Gemeinde Neckarwestheim.
2. Die sachlichen Voraussetzungen (Schulräume, Einrichtung, einschließlich Turnhalle, Sportplatz und Freibad) für die Erteilung des Unterrichts stellt die Schulträgergemeinde in ihrer jetzigen Hauptschule zur Verfügung.

§ 2 Schulbezirk

Mit der Errichtung der Nachbarschaftshauptschule nach § 31 Schulgesetz erstreckt sich der Hauptschulbezirk ab 1.8.1973 auf die Gemeinden Lauffen a. N. und Neckarwestheim.

§ 3 Mitwirkungsrechte der Nachbargemeinde

1. Die Schulträgergemeinde hat die Nachbargemeinde von allen die Nachbarschaftshauptschule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Nachbargemeinde wird ein Antrags- und Anhörungsrecht eingeräumt.

2. Die Nachbargemeinde kann der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.
3. Die Schulträgergemeinde hat der Nachbargemeinde Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile zu geben. Auf Verlangen ist ihr Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. Die Nachbargemeinde hat das Recht, die Unterlagen zu prüfen.

§ 4 Kostenbeteiligung der Nachbargemeinde

A. Betriebskosten

1. Die Nachbargemeinde Neckarwestheim trägt ab 1.8.1973 durch jährliche Schulkostenanteile zum Finanzbedarf der Schulträgergemeinde bei. Bemessungsgrundlage sind die Schulbetriebskosten (Abs. 2) des jeweiligen Rechnungsjahres.
2. Zu den Schulbetriebskosten gehören alle laufenden Schulkosten. Dazu gehören insbesondere die Kosten, die nach gesetzlicher oder vertraglicher Regelung vom Schulträger zu tragen sind, z. B. die Kosten
 - a) der Unterhaltung und der Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Sachversicherungsprämien ü.ä.) der Schulanlagen;
 - b) der Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatz- und Neubeschaffung;
 - c) des Unterrichts (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf);
 - d) des Sachbedarfs der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtung, Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf);
 - e) der Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabungsförderung und der sonstigen Schülerbetreuung z. B. Schülerbücherei, Schulveranstaltungen mit Ausnahme der Schüler- und Lehrerunfallversicherung;
 - f) für die an der Schule tätigen Bediensteten der Schulträgergemeinde (Hausmeister, Reinigungspersonal, Rektoratshilfe u. ä.);
 - g) die Schuldzinsen, nicht jedoch die Schuldentilgungen oder sonstige kalkulatorischen Kosten aus den für den Bau des Hauptschulgebäudes aufgenommenen Darlehen.Einnahmen, die mit diesen Kosten in Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresabrechnung abgesetzt, insbesondere der vom Land gewährte Sachkostenbeitrag.
3. Maßstab für die Umlegung des nach Abs. 1 zu berechnenden Schulkostenanteils ist die Zahl der Schüler, die am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Rechnungsjahres in den beteiligten Gemeinden gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.
4. Bis zur Berechnung des Schulkostenanteils hat die Nachbargemeinde Neckarwestheim auf 1. Juli jeden Jahres Vorrauszählun-

gen in Höhe von 50 % der zuletzt festgestellten Jahresschuld an die Schulträgergemeinde zu entrichten. Ein die Vorrauszahlung übersteigender Schlussbetrag ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zu bezahlen.

5. Zum Ausgleich für die Mitbenutzung der Turnhalle, des Sportplatzes und des Freibades der Stadt Lauffen a.N. durch Hauptschüler aus Neckarwestheim sichert die Gemeinde Neckarwestheim zu, dass Lauffener Schüler die Reblandhalle in Neckarwestheim nach Maßgabe der Belegungsplans im entsprechenden Verhältnis kostenlos benutzen dürfen. Entsprechendes gilt auch für ein gegebenenfalls zu erstellendes Hallenbad.
 6. Für die Zeit bis Ende 1975 wird, abweichend von § 4 A. Ziffer 1 dieser Vereinbarung, der Schulkostenanteil der Gemeinde Neckarwestheim pauschaliert und auf 10.000,- DM festgesetzt. Damit sind sämtliche Ansprüche der Stadt Lauffen a.N. bis zu diesem Zeitpunkt abgegolten.
 7. Noch nicht beglichene Forderungen der Stadt Lauffen a.N. werden von der Gemeinde Neckarwestheim innerhalb eines Monats nach Anforderung ersetzt.
- B. Investitionskosten für Neubauten
Tritt später ein weiterer mit dieser Schule ganz oder teilweise zusammenhängender Investitionsbedarf auf, welcher nur durch Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen befriedigt werden kann, so werden sich die Schulträgergemeinde und die Nachbargemeinde Neckarwestheim über die Beteiligung an den Baukosten entsprechend der jeweiligen Schülerzahl im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl besonders einigen.

§ 5 Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die zuständige Schulbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt ab 1.1.1980.
Für die Schulträgergemeinde Lauffen a.N. gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.1979.

gez. Kübler
Bürgermeister

Für die Nachbargemeinde Neckarwestheim gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.1979

gez. Armbrust Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Diese Vereinbarung wurde vom Landratsamt Heilbronn als der nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zuständigen Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 18.12.1979 Nr. 12/210.11 gem. § 25 Abs. 4 GKZ genehmigt.